

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Referat 51 - Raumordnung und Landesplanung  
Herrn Thomas Walter, Referatsleiter  
Postfach 900 362  
99106 Erfurt

Erfurt, den 16. März 2023

Vorab per Mail: [poststelle@tml.thueringen.de](mailto:poststelle@tml.thueringen.de)

**Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen  
Erster Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen vom 22.11.2022**

Sehr geehrter Herr Walter,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 ThürLPIG zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen::

**Abschnitte 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeinde-funktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

**1.1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien**

1.1.1 G

In Auswertung der allgemein dargestellten Entwicklungsergebnisse wäre eine konkrete Gegenüberstellung/Monitoring der Veränderungen zum LEP 2025 sehr hilfreich. Damit ließen sich Veränderungen in der Zuordnung zu den jeweiligen Raumstrukturgruppen besser erfassen, darstellen und Schlussfolgerungen nachvollziehen. Unter den Punkten 2.2.10 und 2.2.12 wurden diese im LEP 2025 ausgewiesen. Aussagen zu den Ergebnissen sollten dem Planwerk im Interesse der inneren Plausibilität hinzugefügt werden.

1.1.2 G Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen

Die hier gewählte Begründung geht insbesondere auf die Inwertsetzung des Bahnknotens Erfurt ein. Damit stehen vor allem die Entwicklungschancen des „Innerthüringer Zentralraums“ im Zentrum der Erläuterungen. Wünschenswert sind hier auch weiterführende Ausführungen für die anderen benannten Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

### 1.1.3 G Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen

#### Begründung

Aufgeführt wird ein Nebeneinander von Potenzialen und Hemmnissen. Um eine konkrete Benennung wird gebeten. Gleiches gilt für die erwartbaren Entwicklungsimpulse, die mit der Ausweisung der neuen Oberzentren Südthüringen und Eisenach verbunden sind. Auch hier wird um eine konkrete Darstellung gebeten.

Die Neuausweisung des Oberzentrums „Südthüringen“ wird darüber hinaus mit der Erzeugung eines Gegengewichts zum fränkischen Oberzentrum Coburg begründet. Vor dem Hintergrund der zentralen Lage, Anbindung und starken Verwurzelung Coburgs im fränkisch-thüringischen Grenzraum, seiner gewachsenen Ausstattung in allen Bereichen der Daseinsvorsorge und historischen Bedeutung erscheint die Argumentation zur Entwicklung eines Gegenpols nicht schlüssig. Um konkretere Benennung, wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird gebeten.

## **2.2 Zentrale Orte**

### Leitvorstellungen

Im LEP 2025 heißt es unter den Pkt. 2.2.10 und 2.2.12: **Der demografische Wandel sowie die geringer werdenden finanziellen Spielräume zwingen dazu, das Zentrale-Orte-System zukünftig wirksamer einzusetzen.** Dies bedeutet vor allem eine **zukunftsfähige Gestaltung von Struktur und Funktionen.** Insofern ist es zweckmäßig, die Zentrale-Orte-Struktur Thüringens insgesamt nach einer Übergangs- und Qualifizierungsphase zu überprüfen.

Eine Bezugnahme auf ein solches Monitoring, seiner Analyse und Auswertung ist in der Fortschreibung des LEP nicht enthalten. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität der Aussagen und Festlegungen wäre diese jedoch wesentlich.

Grundlage der weiteren Landesentwicklung soll die Stärkung der Zentralen Orte als grundlegendes Standortsystem der öffentlichen Daseinsfürsorge im Modell der dezentralen Konzentration sein. In diesem Zusammenhang wird jeder Gemeinde mit einer Einwohnergröße von etwa 6.000 Einwohner bezogen auf die Jahr 2035 und 2040 eine Zentralörtlichkeit zugebilligt.

Im Ergebnis der freiwilligkeitsbasierten gemeindlichen Zusammenschlüsse entstanden vielfach Gemeinden, die z.T. keine räumlich zusammenhängenden Gebiete mehr darstellen (Beispiel: Ebeleben) und über keine funktionalen, naturräumlichen, historischen oder wirtschaftlichen Bezüge zueinander verfügen. Zusammenschlüsse mit benachbarten Ober- oder Mittelzentren erfolgen nur in geringem Umfang. Vielfach entstanden Gemeindegebiete, die sich „kragenförmig“ um unmittelbar angrenzende höherstufige Orte legen. (z.B. Nobitz um Altenburg, Grammetal zwischen Weimar und Erfurt).

Eine Berücksichtigung wichtiger Kriterien, wie Erreichbarkeit oder wirtschaftliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten entfällt und wird auf das Entscheidungskriterium Einwohnerzahl begrenzt.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Es ist davon auszugehen, dass damit eine zunehmende Konkurrenz zwischen den Umlandgemeinden und den angrenzenden Städten ausgelöst wird, die zu einer potentiellen Schwächung der Ober- und Mittelzentren, im Sinne ihrer Funktion als Ankerpunkt und Impulsgeber, führen kann.

Aufgrund der relativ niedrigen Thüringer Gesamtbevölkerung und ihrer räumlichen Verteilung weisen auch die Städte und Orte mit zentralörtlicher Funktion, im Vergleich zu anderen Bundesländern, eine relativ geringe Einwohnerzahl auf. Die zunehmende Ausweisung von Orten mit zentralörtlicher Funktion birgt daher die Gefahr von Bedeutungs- und Funktionsverlusten der bisherigen Ankerpunkte und Impulsgeber – vielmals historisch bedeutsame Städte in der Thüringer Städtelandschaft. Die zunehmende Zahl von Grundzentren (+10!) steht dem Bündelungsgedanken von Infrastruktur und damit auch dem Ressourcenschutz grundsätzlich entgegen.

Unter diesem Aspekt erscheint es dringend notwendig, differenziertere raumordnerische Bewertungen, die auch auf die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde Bezug nehmen, vorzunehmen und in die Änderung mit einzubeziehen (z.B. Konzentrationsgebot der Einzelhandelssteuerung bei Grundzentren etc.).

#### G 2.2.3

Es gilt der Grundsatz - zentralörtliche Funktionen sind innerhalb eines Gemeindegebietes so anzuordnen, dass ihre gute Erreichbarkeit innerhalb des Versorgungsbereiches gesichert ist. Im Sinne einer ressourcenoptimierten Entwicklung raten wir dringend, die Verflechtung zu den umliegenden Versorgungsbereichen und deren teils jahrzehntelang gewachsenen strukturellen Verbindungen mit einzubeziehen.

#### G 2.2.4

*... Zentralörtliche Funktionen können funktionsteilig von mehreren Gemeinden auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrags und durch Zusammenschluss von Planungsverbänden zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung für einen gemeinsamen Versorgungsfunktionsteilig wahrgenommen werden...*

Da der vorgenannte Grundsatz eine Kann-Bestimmung darstellt, ist zu prüfen, ob eine damit verbundene Vorgabe überhaupt eine raumordnerische Steuerungswirkung entfalten kann.

Die Erfahrung zeigt, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung zumeist auf die Wahrung von Teilfunktionen ausgerichtet ist. Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen sind von kommunaler Konkurrenz anstatt Kooperation dominiert. Beispiel hierfür ist u.a. die Bereitstellung von Einzelhandelsflächen.

Zur Erstellung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung nach § 204 Abs. 1 BauGB ist ein Zusammenschluss von Planungsverbänden nicht erforderlich. Für eine gemeinsame Bauleitplanung nach § 205 BauGB ist dies jedoch Bedingung.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

### Z 2.2.5

#### Oberzentren

Der Entwurf zum LEP bestätigt die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena LEP 2025. Darüber hinaus nimmt er eine Hochstufung des bisherigen Mittelzentrums Eisenach, sowie eine Neuausweisung eines Oberzentrums Südthüringen vor.

Verglichen mit der raumordnerischen Bedeutung und Ausstattung der bestehenden Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums, Weimar und Nordhausen, ist die Neuausweisung der Oberzentren „Eisenach“ und „Südthüringen“ schwer nachzuvollziehen.

Aufgrund der räumlichen Nähe tritt Eisenach in Konkurrenz mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Gotha.

Suhl und Zella-Mehlis werden zusammen mit Schleusingen und Oberhof zu einem funktionsteiligen Oberzentrum „Südthüringen“ hochgestuft. Die räumliche Nähe der Städte Zella-Mehlis und Suhl und die bestehenden Kooperationen begründeten ihre bisherige Einstufung als gemeinsames Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Suhl zählt als die „bevölkerungsälteste“ Stadt Deutschlands. Angesichts der hohen Überalterung (Region Südthüringen 55,4 Jahre) und des zu erwartenden immensen Bevölkerungsrückgangs wird eine Hochstufung zum Oberzentrum kritisch bewertet. Inwieweit eine Ausweisung zum Oberzentrum überhaupt zur Stabilisierung der Bevölkerung und der Beförderung eines strukturellen Stadtumbaus beitragen kann, wird in der Begründung zum Entwurf nicht dargestellt.

Das ca. 1.600 Einwohner zählende Oberhof befindet sich in isolierter Lage im Thüringer Wald. Eine Direktanbindung an das Schienennetz besteht nicht. Der Ort kann nur über eine Straßenanbindung erreicht werden. Eine Direktverbindung zu Suhl besteht nicht. Die isolierte und autarke Lage, sowie die geringe Einwohnerzahl lassen nicht auf eine Versorgungsfunktion für das Umland schließen. Umgeben vom Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald verfügt Oberhof über keinerlei flächenmäßige Erweiterungsmöglichkeiten. Eine Zentralörtlichkeit bestand bisher nicht. Oberhof ist Wintersportzentrum und Austragungsort vieler nationaler und internationaler Wettkämpfe. Seine Bedeutung liegt nur in den Bereichen Sport, Freizeit und Tourismus.

Schleusingen befindet sich am südlichen Rand des Thüringer Waldes, abseits der Städte Suhl und Zella-Mehlis. Eine verkehrliche Anbindung an die beiden Städte besteht über die A73. Seine historische, geografische, naturräumliche und wirtschaftliche Orientierung ist primär nach Süden und dem thüringisch-fränkisch geprägten Landkreis Hildburghausen ausgerichtet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe und Verflechtung mit Hildburghausen zieht die Hochstufung zum Oberzentrum eine Konkurrenz und damit Schwächung des Mittelzentrums Hildburghausen nach sich. Gleiches gilt für das Grundzentrum Eisfeld, mit seinem 100ha großen Industriegebiet. Der erwartbare Ausbau der Gewerbeflächen in Schleusingen lässt eine Beeinträchtigung der weiteren Belegung und Auslastung des Industriegebietes befürchten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

In Ergänzung möchten wir noch darauf hinweisen, dass Oberhof und Schleusingen unterschiedlichen Landkreisen angehören. Schleusingen und Oberhof können daher nur ergänzende Funktionen für das Oberzentrum, Suhl/Zella-Mehlis bereitstellen. Dies wird jedoch nicht als ausreichend erachtet, um als Teil eines Oberzentrums zu fungieren. Aufgrund der räumlich-topographisch deutlich abgewandten Lagen zu den Städten Suhl und Zella-Mehlis kann ebenso nicht auf eine räumliche Bündelung oberzentraler Funktionen geschlossen werden.

Die Zielstellung, einen wirksamen Gegenpol zum fränkischen Zentralort Coburg aufzustellen, wird angesichts des Entwicklungsstands und der allumfassenden Verflechtung des Südthüringer Raums, mit Coburg als gewachsene Metropole, hinterfragt.

#### Fazit

Die Ausweisung eines Oberzentrums Südthüringen mit den Städten Oberhof, Zella-Mehlis, Suhl und Schleusingen lässt viele Fragen offen und wirkt letztendlich nicht überzeugend. Es wird daher empfohlen, für die Städte Zella-Mehlis und Suhl den Status als Mittelzentrum mit der Teilfunktion eines Oberzentrums aufrechtzuerhalten und aus dieser Stellung heraus auf eine Stärkung der Region Südthüringens hinzuwirken. Eine Hochstufung zum Oberzentrum für diese beiden Städte bedarf einer inhaltlich vertieften Begründung. Unabhängig von jeglicher Zentralität können Impulssetzungen zu ausgewählten Themen über gemeinsame Planungen und Konzepte dauerhaft und nachhaltig angeregt und wirksam werden.

#### Z 2.2.7

##### Mittelzentren mit teilweiser Funktion eines Oberzentrums

Bezugnehmend auf die Leitvorstellungen unter 2.2 Zentrale Orte sah das LEP 2025 eine Überprüfung insbesondere der oberzentralen Teilfunktion vor. Ergebnisse hierzu wurden in der aktuellen Fortschreibung nicht benannt. Die Funktionsteilung für das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums „Saalfeld/ Rudolstadt/ Bad Blankenburg“ erscheint aus städtebaulicher Sicht und aufgrund der räumlichen Entfernung eher problematisch. Um eine Überprüfung wird gebeten.

#### Z 2.2.9

##### Mittelzentren

Entsprechend den Begründungen im LEP 2025 war für die ausgewiesenen Mittelzentren ein Monitoring vorgesehen. Ergebnisse hierzu weist die Fortschreibung des LEP nicht aus. Dies erscheint uns jedoch dringend erforderlich, da z.B. die statistisch prognostizierten Entwicklungen bei den Einwohnerzahlen einen klaren Hinweis auf diese Notwendigkeit geben.

Beispielhaft hierzu, bitten wir um die nochmalige Überprüfung der Mittelzentren Stadroda und Zeulenroda sowie für das funktionsteilige Mittelzentrum Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

So liegt die 6.570 Einwohner zählende Stadt Stadtroda in einer Entfernung von nur 8 km zu Jena. Der Mittelbereich schließt 11.944 Einwohner ein. Laut Begründung zu Pkt. 2.2.9 soll die Einwohnerzahl des Mittelbereichs jedoch auf mehr als 30.000 Bewohner ausgerichtet sein. Gemäß Bevölkerungsprognose ist von einem weiteren Bevölkerungsverlust auf 10.490 Einwohner auszugehen. Die Ausweisung als Mittelzentrum ist daher dringend zu überprüfen.

#### Z 2.2.11

##### Grundzentren

Die Festlegung, diese Raumkategorie bereits im LEP festzuschreiben, begrüßen wir sehr. Die Gebietsreform der letzten Jahre setzte auf das Moment der Freiwilligkeit. Ein entscheidendes Kriterium zur Neugliederung bildet das Erreichen der 6.000 Einwohner Marke bezogen auf die Prognosejahre 2035 bzw. 2040. Seine Umsetzung ist mit dem Anrecht auf die Inanspruchnahme einer Zentralörtlichkeit verbunden (LEP Leitvorstellungen Pkt. 3).

Das vorliegende Planwerk weist 10 neue Grundzentren zusätzlich zu den bereits bestehenden Zentren aus. Vielfach fallen die Bevölkerungsprognosen bei letzteren unter die gesetzte Einwohnermarke (Königsee, Nottertal-Heilinger Höhen, Themar, Roßleben-Wiehe, Ruhla, Friedrichroda, Breitenworbis, An der Schmücke, Saalburg-Ebersdorf, Unstrut Hainich, Uder, Wutha-Franroda, Probstzella, Ebeleben, Großbreitenbach, Nesse-Apfelstädt, Treffurt, Triptis, Borotterode-Trusetal, Arenshausen, Niederorschel, Schimberg, Schleusegrund, Küllstedt, Tambach-Dietharz., Bad Tabarz, Steinach, Bürgel, Auama-Weidetal). Eine Rückstufung erfolgt nicht. Damit ist das Kriterium der Einwohnerzahl als Maß der Einstufung zu hinterfragen.

Auffallend ist, dass sich insbesondere Gemeinden im Umfeld höherstufiger Zentren (u.a. Sonneberg, Weimar, Gera, Bad Salzungen, Nordhausen, Eisenach) zusammenschlossen. Oftmals erfolgten diese unabhängig von bestehenden traditionellen, verkehrlichen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Zusammenhängen und Verflechtungen. Teilweise durchbrechen sie diese (u.a. Apolda, Jena, Arnstadt) oder addieren sich zu nebeneinanderliegender konkurrierender Kleinteiligkeit (Raum Gotha).

Mit der Anerkennung der Zentralörtlichkeit in Form eines Grundzentrums besteht die Möglichkeit, über den Eigenbedarf hinausgehende Flächenausweisungen vorzunehmen und zu beantragen. (vgl. 2.2 Zentrale Orte Pkt. 3 – *Jede neugegliederte Gemeinde mit einer Einwohnergröße von etwa 6.000 EW bezogen auf das Jahr 2035 bzw. 2040 soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines zentralen Ortes wahrnehmen kann.*) Unter Pkt. 2.2.3 Zentralörtliche Funktion heißt es: *Die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde ergibt sich einerseits aus der Zahl und Vielfältigkeit der angebotenen Einrichtungen bzw. Dienste und andererseits aus der Ausprägung des Bedeutungsüberschusses in Form eines Versorgungsbereiches über das eigene Gemeindegebiet hinaus.*

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Da im Entwurf zum LEP die Einstufung als Grundzentren nicht mit der Benennung von Siedlungsschwerpunkten verbunden ist, kann eine Bewertung der Kriterien Wirtschaft, Erreichbarkeit, Arbeitskräfte und die Ausprägung des Bedeutungsüberschusses qualitativ nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Aktuell treten die neuen Grundzentren als flächenhafte Gesamtgebilde auf. Dies kann u.U. dazu führen, dass z.B. große Einzelhandelsflächen, Gewerbegebiete oder Wohnbauflächen an der Gebietsgrenze zu höherstufigen Zentren ausgewiesen werden. Damit entsteht eine Konkurrenz zu den dortigen Versorgungsangeboten, die letztlich in eine Schwächung der eigentlichen Ankerpunkte münden. Offen bleibt darüber hinaus, worin der Bedeutungsüberschuss der neu formierten Grundzentren in Randlage zu höherstufigen Orten besteht. Ausführungen hierzu sind im Entwurf des LEP nicht dargestellt.

Mit der Aufgabe der gewachsenen traditionellen, verkehrlichen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Verflechtungen entsteht im Hinblick auf den demografischen Wandel eine zunehmende Konkurrenz um die Gewinnung von Einwohnern, Arbeitskräften, Neuausweisungen von Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsflächen innerhalb der neu geschaffenen kleingliedrigen Gemeindestruktur. Das Streben nach Autonomie des Umlandes von den Zentren mündet damit letztlich in eine Zerklüftung historisch gewachsener Gebietsstrukturen und ihrer traditionellen Bezugspunkte.

**Eine Festlegung von Siedlungsschwerpunkten wird daher dringend empfohlen. Im Interesse einer koordinierten Raumplanung und Bauleitplanung sollten darüber hinaus Korrektive zur Entwicklung von Einzelhandels-, Gewerbe- und Wohnflächen über den Eigenbedarf und die Nahversorgung im Sinne der Bauleitplanung hinaus geregelt werden.**

Neuausweisungen, die zulasten höherstufiger Orte gehen können:

u.a. Am Ettersberg, Grammetal, Amt Wachsenburg, Drei Gleichen, Georgenthal, Harztor, Nesselal, Förirtztal, Nobitz, Unterwellenborn

Neuausweisungen, die gewachsene Räume durchschneiden / aufbrechen:

u.a. Bad Sulza, Ronneburg, Dornburg-Camburg

## **Zum Abschnitt 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

### **2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

Die Ausweisung der Mittel- und Grundversorgungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Gemeindegrenzen. Mittelbereiche dienen der Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Sie umfassen mehrere Grundversorgungsbereiche, die auf die Sicherung der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ausgerichtet sind.

Die durch die Gemeindereform entstandenen Neugliederungen verfügen über eigene Grundversorgungsbereiche. Kreisangehörige Gemeinde wurden dem Grundversorgungsbereich einer kreisfreien Stadt zugeordnet.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Aufgrund der teilweisen Auflösung und unzureichenden Berücksichtigung siedlungsstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungen bei der Neugliederung ist nicht davon auszugehen, dass sich gem. den Leitvorstellungen in Abschnitt 2.3 eine „Stärkung des inneren Zusammenhalts“ entwickelt. Da die Mittel- und Grundversorgungsbereiche Ausgangspunkte zur Verteilung von Funktionen im Raum dienen, können diese den gewachsenen Verflechtungseinheiten entgegenstehen.

#### Zu LEP-E G 2.3.2

Lt. Begründung Pkt 2.3.3 stellen die Grundversorgungsbereiche keine verbindliche Vorgabe für die Angebote der Daseinsvorsorge dar. Vielmehr wird hier von einer Möglichkeit gesprochen, entsprechende Angebote zu planen und zu gestalten. Sollten die Grundversorgungsbereiche Grundlage für die Ermittlung der Einzugsbereiche, z.B. bei der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten und Verträglichkeitsgutachten sein, können sie aufgrund nicht abgebildeter tatsächlicher und gewachsener Verflechtungsstrukturen zu nicht tragfähigen Ergebnissen führen. Die Abgrenzung der neugegliederten Grundversorgungsbereiche verläuft somit oftmals unstimmig und kann zu einer Abkopplung von höherstufigen Orten und der Aufgabe bestehender traditioneller Verflechtungen führen. Durch geeignete Regelung sollte daher ein „Leerlaufen“ von Zentren/Innenstädten vorgebeugt werden.

## **Abschnitt 5.2 Energie mit Teilen des Umweltberichtes**

### **Abschnitt 5.2 Energie**

#### Leitvorstellungen

Die Landesforderungen zur Umsetzung der EU-Klimazielvorgaben und vorliegenden Rahmengesetze zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE) bilden den Schwerpunkt der Änderung des LEP TH 2025.

Den Wandel der Energieversorgung, die Ziele und Vorgaben des EEG soll der LEP TH 2025 *lt. Hintergrund zu 5.2 zukunftsorientiert, ressourcenschonend und nachhaltig* umsetzen, bzw. Rahmenbedingungen definieren, durch welche diese in nachgeordneten Planungen umgesetzt werden können.

Im Gesamtkontext dieser Vorgaben zur Absicherung der bundesrechtlich vorgegebenen Flächenzielerreichung besteht die große Sorge, dass diese Rahmenbedingungen nicht mehr verhältnismäßig bzgl. der entstehenden Ausbauwirkungen sind, diese nicht gesteuert werden können bzw. entsprechende Steuerungsmöglichkeiten fehlen.

Deshalb wird besonders im Sinne der Ressourcenschonung, Vermeidung und Minimierung negativer Umweltwirkungen die Steuerung und ein Monitoring zur Zielerreichung des EE-Ausbaus unter Einrechnung der kommunalen Teilflächenziele / ausgewiesenen EE-Flächen (Integration) in die Gesamtausbaufächenzahl als zwingend notwendig erachtet und ist deshalb in die Instrumentierung zu integrieren.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Zukunftsorientiert, ressourcenschonend und nachhaltig kann nicht nachvollzogen werden, weil nur aktuell praktizierte Ausbauarten und Technologien und diese fast ausschließlich im unbesiedelten Freiraum mit Vorzug Windenergieanlagen angeführt werden. Ziel muss es sein, dass aktuell bestehende Ungleichgewicht der Energieerzeugung im Land gegenüber dem Siedlungsraum mittelfristig in ein Gleichgewicht zu bringen und langfristig in den besiedelten Raum zu verlagern.

I.d.Z. wird vermisst, den besiedelten Raum als Energiekonsument und -lieferant zu erkennen und diesen netzwerkorientiert sowie kombiniert mit einem intelligenten Leitungsnetz zusammenzubringen. Jegliche Art von versiegelten Bestands- wie auch Planungsflächen (z.B. Gebäude mit Dach/ Fassade/ Fenster/ Luftschächten, Park-, Wege- und Verkehrs- und Erschließungsflächen) zukunftsorientiert, ressourcenschonend und nachhaltig als Ausbauschwerpunkt zur Energiegewinnung mit photovoltaischen, thermischen, aerodynamischen Technologien, zur Energierückgewinnung und -speicherung auszuweisen. Der Abschnitt Energie sollte im Sinne einer Doppelnutzung und durch den Grundsatz des Eigenverbrauchs und der Eigenproduktion geprägt sein.

Im Sinne einer effektiven Flächennutzung, der Eingriffsvermeidung und Wirtschaftlichkeit ist dem Repowering (*Rückbau und Errichtung leistungsstärkerer Anlagen am gleichen Standort*) und einem Ausbau von Speichermöglichkeiten mit entsprechenden -kapazitäten Vorrang vor dem Neubau einzuräumen und dies in den Ausbaubedarf der EE einzurechnen.

Die unter 5.2.1 formulierten Erfordernisse der Raumordnung werden dadurch unterstützt. Wald, Feldflur und Kulturlandschaft sollen zukünftig entlastet und für die ureigenen Aufgaben u.a. als Basis und Lebensraum der Biodiversität wieder freigestellt werden bzw. bleiben.

Bei der Nachrüstung von Bestandsimmobilien sollten Kommunen und Land mit gutem Beispiel vorangehen und auf allen zur Verfügung stehenden Liegenschaften Energiegewinnungs- und -speichertechnologien zur Gewinnung von Energie für den Eigenverbrauch umsetzen.

Zukunftsorientiert, ressourcenschonend und nachhaltig werden Rückbauvorgaben z.B. für Flächenrepowering mit verändertem Abstandsbedarf von EE- und Leitungsanlagen vermisst. Zur Vorbeugung vom Verbleib an Anlagenteilen ist eine vollständige, ober- und unterirdisch rückstandslose Anlagenentfernung in die Leitvorgaben mit aufzunehmen. I.d.Z. sind Nachweise zu Wertstoffkreisläufen und Entsorgungskonzepten schon vor der Errichtung einzufordern und vorzulegen.

Der mehrfach verwendete Begriff „Brachflächen“ kann unterschiedlich verstanden werden, z.B. als Siedlungs-, Ackerbrache, unbewirtschaftete Fläche, Ödland, Ruderalfläche. Eine Definition der in den einzelnen Kapiteln/Punkten gemeinten Brachflächen mit näher bestimmender Aufzählung von möglichen Flächenarten ist wesentlich für das Regelungsverständnis des LEP und deshalb zu ergänzen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

## Erfordernisse der Raumordnung

### 5.2.1 G modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetz

Im Sinne des Gleichgewichtes zwischen Stadt/ Siedlungen und Land sind der Eigenstromverbrauch und die dezentrale Verdichtung als Cluster nahe am Verbraucher mit aufzunehmen und in den nachfolgenden Planungen zu untersetzen.

### 5.2.2 G Netzausbau von Energieleitungen

Entsprechend optimiert können die Verkehrs- und Infrastrukturnetze einen zentralen Beitrag als Energieverteiler übernehmen und selbst als Produzent aus- und umgebaut werden. Es wird vorgeschlagen, diese Zielstellung aufzunehmen, um damit einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten.

### 5.2.4 G Errichtung von Pumpspeicherwerken

Im Rahmen der Gesamtenergieerzeugung sollen geeignete Wasserspeicher und Talsperren als wichtige Speicher- und Steuerelemente geprüft und genutzt werden. Damit können Versorgungslücken geschlossen und die Versorgungssicherheit des Stromnetzes sichergestellt, Überkapazitäten aufgenommen und gespeichert werden. Die Speicherung der Überproduktion regenerativer Energien ist in der Gesamtenergiebilanz der EE mit aufzunehmen.

### 5.2.6 Z Zwischenziel 31.12.2027 1,8 % Landesfläche, Gesamtziel 2032, 2 % Landesfläche

Bei Zielverfehlung sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Für den daraus entstehenden Handlungs- und Ausbaudruck, zur Sicherung der Ressourcenschonung und der Umweltbelange sind landesorganisierte Steuerungen und Kontrollstellen/ Monitoring zur Überwachung des gesamten EE-Ausbauzuwachses (Land, Kommune, Privat) im Abgleich mit dem zu erreichenden Ausbauziel einzurichten. Ein Ausbau über das erforderliche Ziel kann nur mitgetragen und unterstützt werden, wenn der EE-Ausbau auf bereits versiegelten Flächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen erfolgt.

### 5.2.8. großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie

Der Aussage und Zielstellung zur Flächenausweisung „in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ welche als „*Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial*“ bezeichnet werden, wird widersprochen. Es ist hier zu beachten und auszuführen, dass diese Flächen Schwerpunktgebiete der stark gefährdeten Segetalflora sowie blütenreicher Anbauarten wie Lein, Linsen, Kamille und anderer Kräuter sind. Sie haben wesentliche Bedeutung für die Biodiversität, besonders für Insekten und Bodenbrüter.

Es wird ausgeführt, dass lt. *GAP-Strategieplan Deutschland* mind. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei einer Doppelnutzung mit Agri-PVA beihilfefähig sind. Demnach wird angenommen, dass ca. 15 % für technische Ausbauerfordernisse und nicht mehr der als Produktionsfläche landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung stehen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Durch die Bodeneingriffe, z.B. Fundamente für höher und hoch aufgestellten PVA, Kabel-/ Leitungsgräben, technische Funktionsbauwerke, Erschließungs- und Wartungswege geht Boden an sich oder zumindest in seinen natürlichen Eigenschaften unwiederbringlich verloren. Dieser Verlust an Schutzgut und Produktionsfläche kann anderweitig nicht ausgeglichen oder kompensiert werden und ist u.a. und hier in besonderem Maße nach den Grundsätzen der Raumordnung mit den in der Regionalplanung auszuweisenden und ausgewiesenen Vorranggebieten der landwirtschaftlichen Bodennutzung und den darin enthaltenen geschützten Bodenarten nicht vereinbar.

I.d.Z. wird der Aussage widersprochen, dass Agri-Photovoltaikanlagen den „...Vorranggebieten der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht entgegen“ stehen.

#### 5.2.9 V Vorranggebiete Windenergie und Ausweisung zusätzlicher Flächen für WEA

Der Status Vorranggebiet dient dem Schutz von Ressourcen, Umweltgütern und auch der wirtschaftlichen Sicherung, welche i.d.Z. existenzielle Bedeutung für die Gesellschaft haben.

Die zu Punkt 5.2.8 ausgeführten Bodeneingriffe, unwiederbringlichen Bodenverluste und deren Nichtausgleichbarkeit gelten hier gleichermaßen.

Dementsprechend ist die ausgeführte Annahme, dass Ausweisungen von zusätzlichen WEA-Flächen innerhalb von Vorranggebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ „... lediglich geringfügige Beeinträchtigungen...“ darstellen, nicht zutreffend.

Somit wird der Aussage, dass „...der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet für bis zu drei raumbedeutsame Windenergieanlagen“ nichts entgegensteht und dies „...in den Regionalplänen entsprechend festzulegen...“ widersprochen.

Es an dieser Stelle stellvertretend angemerkt, dass das regelmäßig auch an anderer Stelle verwendete Adverb „lediglich“ in einer Weise abwertend, verniedlichend und beeinflussend wirkt, die der Tragweite der hier behandelten Themen nicht angemessen ist.

#### 5.2.11 V Bedingte Vorranggebiete „Windenergie“

Zum Sach- und Regelverständnis sind die Bedingungen, welche die Ausweisung *bedingter Vorranggebiete* „Windenergie“ begründen, mit aufzulisten.

Im Sinne der Leitvorstellungen ist der Siedlungs- und Verkehrsraum durch den Verbraucher-Produzent-Wirkzusammenhang und Synergieeffekte mit einzubeziehen.

Gleichermaßen steht er zum Zeitpunkt der Planaufstellung u.a. aus diversen rechtlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung, kann aber zukünftig entsprechend den technischen Möglichkeiten (Schacht-, Tunnelanlagen u.ä.) im Sinne der Nachhaltigkeit dazu dienen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Für Änderungen der Nutzungsart besteht nach ThürWaldG § 10 der Regelbedarf zu funktionsgleichem Ausgleich. Dies ist entsprechend aufzunehmen mit Ausführungen zu dafür geeigneten Flächen/ -bevorragungen.

Grundsätzlich muss in die Abwägung der geschädigten Waldflächen die Thematik der Biodiversität mit einfließen. Die auf den Kahlfächen einsetzenden Sukzessions-/ Wiederbewaldungsprozesse mit einhergehendem Aufwuchs von Kraut- und Strauchflur, führen mit ihrer Blütenfülle zu einer Zunahme von Insekten und Folgearten (u.a. Vögel, Fledermäuse). Gleiches gilt für den in geschädigten Waldflächen erhöht vorkommenden Totholzanteil. Auch dieser zieht eine Zunahme an totholzbewohnenden Arten (u.a. Insekten, Vögel, Fledermäuse) nach sich.

Aus diesen Gründen kann die Aussage, dass in durch Kalamitäten geschädigten Waldflächen der Ausweisung von *Vorranggebieten „Windenergie“ im Wald ...ein besonderes Gewicht* beizumessen ist, in Bezug auf die Abwägung gegenüber der Ausgleichsthematik und der Biodiversität/ Artenschutz nicht mitgetragen werden.

#### 5.2.14 V Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ auf Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial

Der Aussage des vorletzten Absatzes, dass die hier gelisteten Gebieten aufgrund ihres *hohen Konfliktpotenzials für die Errichtung großflächiger Solaranlagen in der Regel nicht geeignet* sind, wird widersprochen. Entsprechend ihres *hohen Konfliktpotenzials* sind diese Gebiete grundsätzlich von dieser Ausweisung auszuschließen bzw. zumindest für die Ausweisung von Vorranggebieten für Großflächen-PVA.

Die erhebliche Bedeutung von PV im Zusammenhang mit der Umstellung auf Elektromobilität wird unterstützt. Auch in Bezug auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen ist i.S. der Minimierung des Flächenverbrauches, der Eingriffsvermeidung und der Nachhaltigkeit die Doppelnutzung von mit dem Verkehr verbundenen Flächen (u.a. aktiver und ruhender Verkehr, Versorgungseinrichtungen, Schallschutzwände) hier mit aufzunehmen.

## **Umweltbericht zum ersten Entwurf zur Änderung des "Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025" vom 22.11.2022**

### 1.1 Untersuchungsrahmen - Prüfgegenstand und Prüftiefe

Da die Festlegungen zur Teilfortschreibung des LEP räumlich und sachlich nicht so konkret formuliert sind und eine über die allgemeine Prüfung der Umweltbelange hinausgehende Betrachtung erforderlich ist, werden keine Festlegungen als vertiefend zu prüfen eingestuft und auf eine Natura 2000-VP verzichtet.

Entsprechend der aufgeführten Absichtung von Prüfinhalten müsste daraus ein klarer Prüfauftrag an die nachfolgenden Planungsebenen folgen und ist hier deshalb klar zu formulieren.

Für jede Festlegung sind in Steckbriefen mögliche Umweltwirkungen zu bewerten und das Konfliktpotenzial auszuweisen. Nur die Feststellungen mit „hohem Konfliktpotenzial“ sind in der nachfolgenden Planungsebene weiter intensiv zu behandeln.

Unklar ist, zu welcher Planungsebene die Erstellung der Steckbriefe mit Konflikteinschätzung gehört. Diese ist konkret zu benennen.

### 2.1 Relevante Umweltschutzziele nach Schutzgütern

Tab. 4, Kultur- und sonstige Sachgüter: Hier sind als umweltrelevante Wirkfaktoren auch die Problematiken von Flächen-Inanspruchnahme, -Überprägung und -Verlust zu ergänzen.

- Boden/Fläche – sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Der genannte Grundsatz wird befürwortet. I.d.Z. und im Sinne der Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit sollte ergänzt werden:

Abbruch- und Rückbaumaßnahmen auf Flächen ohne Nachnutzung haben ober- und unterirdisch vollständig aller Bauwerke, Erschließungen und Versorgungsleitungen zu erfolgen, um Boden als Natur- und Wirtschaftsgut wieder vollwertig bereitzustellen.

- Wasser

Im Sinne der Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit (Hochwasservorsorge) sollten Ausführungen zu Maßnahmen der flächenhaften Wasserrückhaltung, standörtlichen Versickerung und Abflussverzögerung in Gewässern 3. Ordnung, Grabensystemen und Kleinspeicher ergänzt werden.

- Landschaft – Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen

Im Sinne der Umweltvorsorge und Nachhaltigkeit (Landschafts- und Biotopvernetzung) sind Ausführungen zu Maßnahmen der Vernetzung von Landschafts- und Freiräumen zu ergänzen. Tab. 5, Boden und Landschaft, ist das Kapitel 5.2.4 Pumpspeicherwerke mit aufzunehmen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

### 3.1 Umweltzustand im Gesamttraum nach Schutzgütern

- Mensch, menschliche Gesundheit

Überschwemmungsgebiete: I.d.Z. kommen der oben unter 2.1 genannten flächenhaften und punktuellen Wasserrückhaltung, standörtlichen Versickerung und Abflussverzögerung hohe Bedeutung zu. Besonders im besiedelten Raum - u.a. auch durch Temperatursenkung und Feinstaubbindung - und sind mit auszuführen.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausführungen zum Erfordernis der Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes und seiner Vernetzung, der Bedeutung, ihrer Erhaltung und der Förderung von Brachflächen und Grenzertragsstandorten bzgl. Biodiversität und Artenschutz sind zu ergänzen.

- Boden/Fläche

Die zunehmenden Eingriffe u.a. mit Versiegelung/ Überprägung durch den Energieausbau erfordern zwingend Regelungen bzw. die Festlegung zum vollständigen Rückbau, vgl. wie o.g. Punkt 2.1.

- Wasser

Thüringen verfügt über eine Vielzahl von brachliegenden Kleinspeichern der Landwirtschaft u.ä. Diese und die oben unter Punkt 2.1 genannte Thematik der flächenhaften und punktuellen Wasserrückhaltung sind hier mit aufzunehmen.

- Luft und Klima

Die Erhöhung der Verdunstungsflächen zur Temperatursenkung und Feinstaubbindung wie oben unter Punkt 2.1 genannt, sind hier mit auszuführen.

- Landschaft

Nicht nur Siedlungen, Straßen und Eisenbahnlinien auch großflächige oder linienhafte technische Anlagen (u.a. WEA und PVA) können das Landschaftsbild beeinträchtigen, Landschaftsräume zerschneiden und sind zu ergänzen.

Die für Thüringen vom BfN ausgewiesenen UZVR gilt es nicht nur zu benennen, sondern sie sind auszuweisen und zu erhalten.

Die für Thüringen typischen flächenhaft wirkenden Kulturlandschaften (Streuobstwiesen, Ackerterrassen, Kalkscherbenäcker, Berg- und Tagebau mit Folgelandschaften) sollten zur Behandlung in den Folgeplanungen mit aufgenommen werden.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

#### 4.1 Umweltauswirkungen einzelner Festlegungen

- Energie

Bitte um Abgleich und Einpflegen vgl. LEP-Entwurf: - WEA auf Wald-Schadflächen Ausführungen zu 5.2.12- Agri-PVA Ausführungen zu 5.2.8

Es ist klarzustellen, dass bei Erdkabelverlegung trotz umfangreicher Bodenschutzmaßnahmen die natürlichen Bodenfunktionen, z.B. bzgl. Bodenaufbau und Wasserabfluss, nicht wieder hergestellt und somit nicht gesichert werden können.

#### 4.3 Umweltauswirkungen einzelner Festlegungen

Es ist die Aussage zu begründen, dass durch die Umsetzung der Festlegungen der Fortschreibung summarisch positive Umweltwirkungen zu erwarten sind. Mit Schwerpunkt des Ausbaus im (Kultur-) Landschaftsraum kann entsprechend der Stellungnahme den positiven Aussagen und Wirkungen des EE-Ausbaus, insbesondere auch unter Nutzung sogenannter vorbelasteter Flächen und Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial, nicht nachvollzogen werden und wird widersprochen.

Allgemein technische Zusammenfassung

#### 5.2 Energie

Befürwortet wird, dass sich ein *Einsatz erneuerbarer Energien in Summe positiv auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima auswirkt*. Die *überwiegend allgemeinen Vorgaben zum Umbau der künftigen Energieversorgung* können jedoch nicht als Nachweis angesehen werden, dass sich die Festlegungen zum EE-Ausbau im LEP-Entwurf derart positiv auswirken.

I.d.Z. wird das Ergebnis, dass sich aus dem Kapitel Energie – auch summarisch - insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableiten, nicht mitgetragen und diesem widersprochen.

Wir hoffen mit unserer inhaltlichen Anmerkung konstruktiv zur Auseinandersetzung mit vorliegenden Entwurf beizutragen und stehen Ihnen für weiterführende Rücksprachen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA  
Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE